§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) [1]Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. [2]In Sitzungen werden seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. [3]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. [2]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [3]Leere Stimmzettel sind ungültig. [4]Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den zwei Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. [5]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.